

rühren# Derartige Folgen können nicht wieder geheilt
4ind der eirgetretene Schaden kann nicht wieder gut-
gemacht werden#

Andererseits rühren diese Schäden auch zur Inanspruchnahme
von Leistungen der Sozialversicherung und zu Arbeit saus-
fällen, die, vom gesamtgesellschaftlichen und volkswirt-
schaftlichen Aspekt gesehen, zusätzliche negative Aus-
wirkungen nach sich ziehen.

Die häufigsten Erscheinungsformen dieser Kriminalität
sind die Unfälle im Bereich des Straßenverkehrs sowie
die Unfälle auf dem Gebiet des Uesim<Seit^~und Arbeits-
schutzes# Erst an dritter Stelle stehen die sonstigen
fahrlässigen Tötungs- und Körperverl^tzungsdelikte, die
im Bereich des übrigen gesellschaftlichen Lebens began-
gen werden, wobei, hier die Straftaten im medizinischen
Bereich noch eine besondere Bedeutung erlangen.

So entfielen z. B# von den im Jahre 19&9 ausgewiesenen
fahrlässigen Tötungen auf,

Verkehrsunfälle	73,2 %
Arbeitsunfälle	14,5 %
sonstige fahrlässige Tötungen	12,19%

Auch bei den fahrlässigen Körperverletzungen ergibt sich
ein ähnliches Bild, wobei noch zu berücksichtigen ist,
daß nicht alle Körperverletzungen auf dem Uebiet des
Gesundheits- und Arbeitsschutzes strafrechtlich ver-
folgt werden# J 1\

1) Der § 193 StGB erfaßt nur solche fahrlässige Körper-
verletzungen, die mit erheblichen Gesundheit'schaden
als Folgen verbunden sind# Bei allen erheblichen
erheblichen Gesundheitsschädigungen tritt die straf-
rechtliche Verantwortlichkeit nach § 118 StGB® nur dann
ein*, wenn der Geschädigte Antrag auf Ustr^fvehfolgung
stellt oder wenn - als Ausnahme - öffentliches Interes-
se' begründet wird#